

ZBB 1999, 393

BVerfGG § 79; ZPO § 767; BGB §§ 765, 138

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung trotz nach Rechtskraft des Titels über einen Bürgschaftsanspruch erganger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit anders lautender Auslegung zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaft

OLG Köln, Urt. v. 24.08.1999 – 15 U 52/99, ZIP 1999, 1707

Leitsatz:

Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den aus einem rechtskräftigen Titel in Anspruch genommenen bürgenden Ehegatten kann nicht mit der Begründung geltend gemacht werden, der Titel beruhe auf einer nicht mit der nach Rechtskraft ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbarenden Auslegung des § 138 BGB. § 79 Abs. 2 BVerfGG ist insoweit nicht analog anwendbar, da Sinn und Zweck der Norm – die Verhinderung der Perpetuierung nachteiliger Folgen von fehlerhaften Akten der öffentlichen Gewalt – nicht die nachträgliche Korrektur eines ergangenen Urteils aufgrund später im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Wertung ermöglichen soll.